

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meiendorf-Oldenfelde hat auf seiner Sitzung vom 27. November 2022 das Ergebnis der Kirchenwahl vom 1. Advent 2022 gemäß § 27 des Kirchengemeinderatswahlgesetzes festgestellt und gibt hiermit gemäß § 27 Abs. 4 des Kirchengemeinderatswahlgesetzes bekannt:

Wahlergebnis

1. In der Kirchengemeinde wahlberechtigt waren: **9908** Gemeindeglieder.
2. An der Kirchenwahl teilgenommen haben: **424** Gemeindeglieder.
3. Es wurden **405** gültige Stimmzettel abgegeben.
4. Es wurden **19** ungültige Stimmzettel abgegeben.
5. Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Vorgeschlagenen:

Stimmzahl in absteigender Reihenfolge	Name, Rufname	M ¹ /K ²
282	Stietz, Silka	M/K
249	Beyer, Nele-Bente	
246	Petersen, Saskia	K
242	Petersen, Sören	
209	Watkins, Frauke	K
207	Jänecke, Jeanne	
194	Wulf, Karolin	
191	Iversen, Christian	
183	Brunk, Jürgen	
181	Adamsons, Susanne	
181	Westermann, Helga	
158	Dick, Thomas	
153	Dr. Oltrogge, Jörg	
153	Hewicker, Heike	
144	Hawrylke, Wolfgang	
143	Fedder, Wiegand	

1) Vorgeschlagene Personen mit dem Buchstaben „M“ sind Mitarbeitende dieser Kirchengemeinde.
Von diesen Personen kann nur höchstens eine in den Kirchengemeinderat gelangen.

2) Vorgeschlagene Personen mit dem Buchstaben „K“ sind Mitarbeitende der Kirche, der Diakonie oder einer anderen kirchlichen Einrichtung.

6. Gemäß Wahlbeschluss vom **24. Februar 2022** sind **13** Personen in den Kirchengemeinderat zu wählen.

Es wird festgestellt, dass folgende zur Wahl Vorgeschlagenen gewählt sind:

Stimmzahl in absteigender Reihenfolge	Name, Rufname
282	Stietz, Silka
249	Beyer, Nele-Bente
246	Petersen, Saskia
242	Petersen, Sören
209	Watkins, Frauke
207	Jänecke, Jeanne
194	Wulf, Karolin
191	Iversen, Christian
183	Brunk, Jürgen
181	Adamsons, Susanne
181	Westermann, Helga
158	Dick, Thomas
153	Dr. Oltrogge, Jörg

7. Rechtsmittelbelehrung:

Wahlberechtigte Gemeindeglieder können innerhalb einer Woche nach dieser Bekanntmachung des Wahlergebnisses Wahlbeschwerde beim amtierenden Kirchengemeinderat einlegen (§ 31 Kirchengemeinderatswahlgesetz). Die Wahlbeschwerde bedarf der Schriftform. Sie ist mit Gründen zu versehen. Die Wahlbeschwerde kann nur mit dem Verstoß von Vorschriften über das Wahlrecht oder das Wahlverfahren begründet werden. Verstöße gegen die Rechtmäßigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten (§ 14 Absatz 3 Satz 5 Kirchengemeinderatswahlgesetz) und gegen die Rechtmäßigkeit der Wahlvorschlagsliste (§ 16 Absatz 2 Satz 3 Kirchengemeinderatswahlgesetz) können mit der Wahlbeschwerde nicht mehr geltend gemacht werden (§ 31 Absatz 2 Kirchengemeinderatswahlgesetz). Die Wahlbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Wahlergebnis wird durch Aushang in den Schaukästen der Dietrich-Bonhoeffer-Kirche, der Rogate-Kirche und der Matthias-Claudius-Kirche, durch Veröffentlichung auf der Internetseite sowie durch Abkündigung in den Gottesdiensten ab dem 01. Dezember 2022 bekannt gemacht.

Hamburg, 01. Dezember 2022

Der Kirchengemeinderat